OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601950/2/MK/Bb

Datum:
Linz, 14. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des Mag. W S, vom 8. Juni 2017, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 8. Mai 2017, GZ: 0005896/2017, wegen Zurückweisung des Einspruches gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG als verspätet,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 8. Mai 2017, GZ: 0005896/2017, den Einspruch des Mag. W S (Beschwerdeführer) vom 12. April 2017 gegen die dortige Strafverfügung vom 10. März 2017, GZ: 0005896/2017 AS VS, gemäß § 49 Abs. 1 VStG als verspätet zurück.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. Juni 2017 rechtzeitig Beschwerde, in der er Folgendes vorbringt (auszugsweise Wiedergabe:

„Die Strafe ist mit € 400,-- zu hoch bemessen.

Begründung:

Der o.g. Bescheid bezieht sich ursächlich auf die Lenkerauskunft vom 31.01.2017. Mir ist die Hinterlegung der Lenkerauskunft, die von der Post mit 06.02.2017 bestätigt wurde, nicht erinnerlich. Aus der Akteneinsicht erkannte ich, dass ich richtigerweise als Zulassungsbesitzer angesprochen wurde. In der mir bisher bekannten Praxis richtet sich eine allfällige Strafverfügung gegen diesen, insoweit kein anderer Lenker benannt wird. Auf ein Strafausmaß in Höhe von € 400,-- wird nicht hingewiesen.

Grunddelikt:

Das von mir gelenkte Fahrzeug Renault Espace x war eine Neuanschaffung nach einem Verkehrsunfall mit Totalschaden mit dem BMW x. Durch einen defekten Turbolader ging das Fahrzeug wieder zurück in die KFZ-Werkstätte, sodass ich es erst Anfang Dezember in Gebrauch nehmen konnte. Bei der Erstfahrt war die Vignette tatsächlich noch nicht aufgeklebt.

Ich weise aber als mildernde Umstände darauf hin, dass ich durchgängig im Besitz einer Jahresvignette war (siehe Belege im Anhang).

Die Zahlungsaufforderung zur Leistung einer Ersatzmaut i.d.H. von € 120,-- lt. ASFINAG Rg.Nr. x wurde von mir am 23.03.2017 per Überweisung bezahlt. Die o.g. Strafverfügung wurde am 03.04.2017 postlagernd behoben, sodass die Ersatzmaut zu diesem Zeitpunkt bereits bezahlt war.

Zwischenzeitlich erhielt ich die Strafverfügung in Sachen des Grunddelikts vom 19.04.2017 in der Höhe von € 300,--.

Begehren:

Die verspätet einbezahlte ursprüngliche Ersatzmaut i.d.H. von € 120,-- ist durch zwei anschließende Verfahren des Magistrat Linz auf eine Summe von € 700,-- angewachsen. Dies, obwohl ich durchgehend über gültige Vignetten verfügte und als Zulassungsbesitzer bekannt war. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit ersuche ich daher, den Bescheid vom 08.05.2017 über € 400,-- aufzuheben. Die Strafverfügung vom 19.04.2017 über € 300,-- wird von mir beglichen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 12. Juni 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: 0005896/2017, ohne eine

Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und eine Verhandlung nicht beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 10. März 2017, GZ: 0005896/2017, wurde dem Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG vorgeworfen und über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe 400 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 81 Stunden, verhängt.

Die Strafverfügung wurde nach dem aktenkundigen Zustellnachweis am 17. März 2017 beim Postpartner 4044 hinterlegt und zur Abholung bereitgehalten, wobei der Beginn der Abholfrist auf dem Rückschein mit 17. März 2017 vermerkt wurde. Laut RSb-Rückscheinbrief wurde eine Verständigung über die Hinterlegung des Schriftstückes in das Hausbrieffach an der Abgabestelle (Wohnadresse) des Beschwerdeführers eingelegt.

Der Beschwerdeführer erhob mit Schriftsatz vom 12. April 2017 per E-Mail – somit offensichtlich verspätet - Einspruch gegen diese Strafverfügung.

Mit Schreiben vom 13. April 2017, GZ: 0005896/2017, hielt die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die offenkundige Verspätung seines Rechtsmittels nachweislich mit der Möglichkeit, dazu binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen, vor. Eine Reaktion des Beschwerdeführers auf dieses Schreiben erfolgte nicht.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage. Insbesondere ergibt sich daraus, dass die Strafverfügung am 17. März 2017 zugestellt wurde (RSb-Rückschein) und eine Reaktion des Beschwerdeführers (Einspruch) erstmals am 12. April 2017 erfolgte. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

§ 17 Abs. 1 ZustG normiert eine Verpflichtung des Zustellers, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Der Empfänger ist von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen (§ 17 Abs. 2 ZustG). Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

§ 17 Abs. 3 leg. cit. zufolge ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

III.2. Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung der belangten Behörde vom 10. März 2017, GZ: 0005896/2017, wurde gemäß dem entsprechenden Zustellnachweis durch Hinterlegung zugestellt und erstmals am 17. März 2017 zur Abholung bereitgehalten. An der Wohnadresse des Beschwerdeführers wurde eine schriftliche Hinterlegungsanzeige zurückgelassen.

An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben, noch wurde derartiges vom Beschwerdeführer geltend gemacht. Der Beschwerdeführer bestritt nicht, dass ihm die Strafverfügung rechtsgültig zugestellt wurde. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist.

Entscheidend für den Beginn der Abholfrist und damit für den Tag der Zustellung ist der Tag, an dem die Sendung erstmals zur Abholung bereitgehalten wird (VwGH 22. Juli 2014, Ra 2014/02/0020).

Die Strafverfügung gilt daher mit 17. März 2017 als rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG zu laufen und endete sohin gemäß § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG am 31. März 2017 (Freitag, kein Feiertag). Der Einspruch hätte daher spätestens am 31. März 2017 zur Post gegeben oder in anderer Weise bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen. Auf die Rechtsmittelfrist von zwei Wochen ab Zustellung wurde in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung zutreffend und ausdrücklich hingewiesen. Tatsächlich wurde der Einspruch jedoch erst am 12. April 2017 um 11:29 Uhr per E-Mail der belangten Behörde übermittelt. Der Einspruch erweist sich sohin als verspätet und dessen Zurückweisung durch die belangte Behörde als rechtmäßig.

III.3. Der Einspruch gegen eine Strafverfügung stellt bekanntlich eine sehr einfache Prozesshandlung dar. Er bedarf gemäß § 49 Abs. 2 VStG nicht einmal einer Begründung, um die Einleitung des ordentlichen Verfahrens und damit die Anhörung in der Sache zu bewirken. Auch stehen einem Einspruchswerber sämtliche technischen Möglichkeiten zur Einspruchseinbringung zur Verfügung, die

die Behörde zu empfangen in der Lage ist. In Anbetracht dessen hätte der Beschwerdeführer den Einspruch in jedem Fall durchaus zeitgerecht bei der Behörde einbringen können.

III.4. Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass die in Rede stehende Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist.

Die Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, deren Verkürzung oder Verlängerung einer Behörde oder einem Gericht nicht zusteht.

In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf Fristeinhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19. Dezember 1996, 95/11/0187).

III.5. Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten des Beschwerdeführers nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf inhaltliche Vorbringen eingegangen werden durfte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger